

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 09.10.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBL.Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBL.Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL.Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen, welche im Zeitraum vom 03.11.2017 bis einschließlich 19.11.2017 öffentlich kundgemacht wird.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

Für Wasseranschlüsse außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Zuschlag von 100% verrechnet.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.260.777,16.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 124.009,89
nicht rückzahlbare Beträge	€ 37.625,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 5.099.142,27.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 52.203 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 97,68.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 7,33.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Die Wassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr, die auch die Zählergebühr beinhaltet und pro angeschlossene Einheit verrechnet wird und in eine Wasserverbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch.

§ 10

Die Grundgebühr wird je Wasseranschluss verrechnet. Sie beinhaltet auch die Zählergebühr und beträgt je Wasseranschluss einheitlich: **60,00 €**

§ 11

Für den Wasserverbrauch wird eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2018 netto € **1,00 pro Kubikmeter verbrauchter Wassermenge**.

Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt mittels geeichten Wasserzählern.

§ 12

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wassergrundgebühr wird vom 01.10 eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.11. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 08.November 2010, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 25.November 2009, jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Irdning, am 09.10.2017

Angeschlagen, am 03.11.2017

Abgenommen, am 20.11.2017